

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Druckpreis vierteljährlich M. 2.40 einschließlich des Postzuschlags. — In der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Doppelpaltige Zeile 15 M. Im Restameteil die Zeile 10 M. In amtlichen Zeilen die gespaltene Zeile 40 M. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Ver.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

Postnummer Nr. 110.

Nr. 78.

65. Jahrgang.

Freitag, den 5. April

1918.

Verkehr mit Ziegen und Zickelfleisch.

§ 1. Der gewerbsmäßige Ankauf lebender Ziegen (einschließlich der Zickel) zu Schlachtzwecken ist nur zulässig mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sich das anzukaufende Tier befindet. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nur versagt werden, wenn der Ankauf von Schlachtziegen nicht schon bisher zum geschäftlichen Tätigkeitsbereich des Käufers gehört hat, oder wenn durch die Schlachtung des anzukaufenden Tieres die Ziegenzucht des Bezirkes erheblich gefährdet werden würde.

Die Genehmigung ist dem Verkäufer vorzulegen.

§ 2. Der An- und Verkauf von Ziegen (einschließlich Zickel) zu Ruh- und Zuchtzwecken sowie zur Mast wird den Bestimmungen über den Verkehr mit Zucht- und Ruhvieh unterstellt. Danach dürfen also insbesondere Ziegen zu Ruh- und Zuchtzwecken nur gegen Vorlegung einer gültigen Ankaufsbekräftigung verkauft werden. Die Ankaufsbekräftigung darf von den Kommunalverbänden auch solchen Personen ausgestellt werden, die keine Viehhaltung besitzen, wenn die Möglichkeit ausreichender Fütterung mit freigegebenen Futtermitteln vorliegt.

§ 3. Die Ausfuhr lebender Ziegen aus dem Gebiete des Königreichs Sachsen bedarf der vorherigen Genehmigung des Viehhandelsverbandes. Die Ausfuhr von Ziegenfleisch wird untersagt.

§ 4. Nach § 1 der Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, vom 3. April 1916 unterliegt auch Ziegen- und Zickelfleisch dem Markenzwang. Auf $\frac{1}{10}$ Anteil der Reichsfleischkarte dürfen jedoch 50 g Ziegenfleisch mit eingewachsenen Knochen abgegeben werden. Köpfe und Eingeweide, die nur getrennt vom übrigen Körper verkauft werden dürfen, sind markensfrei. Die den Kommunalverbänden erteilte Ermächtigung, in ihrem Bezirke Ziegenfleisch für markensfrei zu erklären, wird hiermit zurückgenommen.

§ 5. Hauschlachtungen von Ziegen und Zickeln unterliegen, abgesehen von medizinischen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen, keinerlei Beschränkung. Eine Anrechnung auf den Fleischbedarf des Schlachtenden findet nicht statt. Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Anzeigepflicht vorzuschreiben.

§ 6. Folgende Preise dürfen nicht überschritten werden:
a) beim Verkaufe lebender Jungtiere (Zickel) zur Schlachtung für das kg Lebendgewicht 4.— M.
b) beim Verkaufe geschlachteter Jungtiere (Zickel) im Fell seitens des Züchters für das kg 4,20 "
c) beim Verkaufe von Zickelfleisch einschließlich der eingewachsenen Knochen jedoch ausschließlich der höchstpreisfreien Köpfe und Eingeweide durch den Händler, Aufkäufer, Fleischer und dergleichen an Verbraucher und Verarbeiter für das kg 6.—

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, für ihren Bezirk niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

Das Fleisch ausgewachsener Ziegen unterliegt keiner Höchstpreisbeschränkung.

§ 7. Im Zwischenhandel darf für jedes lebende oder geschlachtete Schlachtzickel für sämtliche Unkosten einschl. Händlergewinn ein einmaliger Zuschlag von 1 M. für das Stck gefordert werden.

§ 8. Die Herstellung von Ziegenwurst, sowie die sonstige Verarbeitung von Ziegenfleisch zu Wurst, Konserven und dergleichen ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes des Herstellungsortes gestattet, der die Herstellung dauernd zu überwachen und die Verkaufspreise im einzelnen festzusetzen hat.

§ 9. Die in § 6 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Ihre Ueberschreitung wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft.

§ 10. Wer den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Entgelt eingezogen werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung „Höchstpreise für Schlachtzickel“ vom 3. April 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 78) ihre Gültigkeit.

Dresden, den 27. März 1918. 2063 II B III

Ministerium des Innern. 1438

Preise für Schlachtrinder.

Auf Grund von § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917, Reichsgesetzblatt S. 243, wird mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts folgendes bestimmt:

Ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färken jedes Alters im Lebendgewicht von über 11,5 Zentnern werden der Preisklasse A eingeordnet, so daß bei dergleichen Tieren der Höchstpreis von 90 Mark für 50 kg Lebendgewicht gilt. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 2. April 1918.

2030 b II B III

1439

Ministerium des Innern.

Der Bezirksverband Schwarzenberg hat noch einen Posten
Röhrensamens das Pfund zu 35 M. und
Zwiebelsamens das Pfund zu 30 M.

abzugeben.

Es wird empfohlen, Bestellungen umgehend beim Bezirksverband (Rgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg) aufzugeben.
Schwarzenberg, am 2. April 1918.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Verkauf von Quarz

Freitag, den 5. ds. Mts., in den Geschäften Heymann, Konsumverein II, Hubrich, Günzel, Herold, Otth, Hauschild, Konsumverein I und Wendler auf die noch nicht voll befestigte Marke A 1 der Bezirkslebenmittelfarte.

Kopfmenge $\frac{1}{2}$ Pfund.
Soweit Quarz übrig bleibt, kann von nachmittags 2 Uhr an Marke D 6 geliefert werden.

Eibenstock, am 4. April 1918.

Der Stadtrat.

Markensfreier Verkauf von Kriegswurst

morgen Freitag, den 5. ds. Mts., in sämtlichen Fleischereigeschäften.

Eibenstock, den 4. April 1918.

Der Stadtrat.

Warnung.

In letzter Zeit ist oft der Unfug wahrgenommen worden, daß Kinder und jugendliche Personen an Feld- und Waldbränden Feuer anzünden, um Abraum zu verbrennen. Oft genug verbreitet sich das Feuer so rasch, daß die Kinder es nicht zu löschen vermögen und nur zu oft entstehen Waldbrände und große Schäden. Der Unterzeichnete weist deshalb auf die große Gefahr hin und ersucht die Eltern, Vormünder und Erzieher, die Kinder und Pflegebefohlenen zu warnen und ihnen das Spielen mit Streichhölzern und Feuer streng zu verbieten. Ich bemerke, daß die Eltern usw. für von ihren Kindern angerichtete Schäden haften und daß gegen Kinder, welche künftig bei Verübung dieses Unfuges betroffen werden, ohne Nachsicht strafrechtlich eingeschritten werden wird.

Schönheide, am 2. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Reinigung der Fußwege und Schnittgerinne betr.

Die Grundstücksbesitzer der hiesigen Gemeinde werden auf die Bestimmung der Straßenpolizeiordnung hingewiesen, nach welchen sie verpflichtet sind, die Fußwege und Schnittgerinne entlang ihrer Grundstücke von Schmutz und Abfällen aller Art zu reinigen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist in letzter Zeit von vielen Grundstückeigentümern nicht mehr streng beachtet worden. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß jede Uebertretung dieser Bestimmung künftig mit Geld bis zu 30 M. bestraft werden wird.

Schönheide, am 2. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Gewerbeschule Eibenstock.

Der Unterricht im neuen Schuljahre beginnt

für Kl. Ia und IIa Montag, den 8. April, früh 6 Uhr.

" " Ib " " Dienstag, den 9. April, früh 6 Uhr.

" " IIIa " " IIIb Dienstag, den 9. April, nachm. 4 Uhr.

Die Schulleitung.

Vom Weltkrieg.

Kampfpause im Westen.

Weitere 25 000 Tonnen versenkt.

Wie bereits aus den letzten Heeresberichten ersichtlich war, ist in den Kämpfen in Frankreich eine Kampfpause eingetreten. Dazu wird ergänzend noch gemeldet:

Berlin, 3. April. Während der seit einigen

Tagen eingetretenen Kampfpause haben sich Engländer und Franzosen immer wieder in nutzlosen Gegenangriffen verblutet und ihre Verluste ins Ungeheure gesteigert. Dagegen haben örtliche Erfolge die Deutschen in den Besitz wichtiger Höhenstellungen auf dem westlichen Westfront gebracht. Größere Kampfhandlungen spielen sich zurzeit auf dem Schlachtfelde im Westen nicht ab. Dies ist nur natürlich. Nach so gewaltigen Schlachten wie die der letzten Woche mußte eine Kampfpause eintreten, um die weiteren Entschei-

dungen vorzubereiten. Auch bei früheren Offensiven hat die deutsche Oberste Heeresleitung so verfahren. So folgte dem Durchbruch bei Gorlice, nachdem der Sar erreicht war, eine längere Pause, nach deren Ablauf ein um so kräftigerer und erfolgreicherer Ansturm losbrach. Ein Gleiches trat in Italien nach Erreichung der Tagliamento-Linie ein. Solche methodische Kriegsführung hat bisher die deutschen Erfolge gewährleistet.

Wie immer, hat auch diesmal England seine Hilfskräfte am meisten bluten lassen: